

Vorträge zur FIS Bildung-Herbsttagung vom 19.11.2008 zum Thema

**"Open Access-Repositoryen:  
Rechtliche Aspekte, Management und Nutzung"**

1. Prof. Dr. Norbert P. Flechsig, Rechtsanwalt:  
Das Urheberrecht und Open Access: Spielräume und Grenzen
2. Malte Dreyer (Leiter der Abt. Max Planck Digital Library):  
eSciDoc als Repository zum Publikationsdatenmanagement -  
Komponenten einer umfassenden Infrastruktur für die Wissenschaft
3. Ulrich Herb (Universität Saarbrücken, Open Access-Beauftragter) mit zwei Themen:
  - a. Institutionelle und fachliche Repositoryen;
  - b. Steigern Repositoryen die Nutzung und den Impact von Publikationen?

Thementagung im Rahmen des FiS Bildung-Verbundes  
Am 19. November 2008

# **Das Urheberrecht und Open Access: Spielräume und Grenzen**

**Open Access-Repositorien:  
Rechtliche Aspekte, Management und Nutzung**

RA Professor Dr. Norbert P. Flechsig, Stuttgart  
[www.flechsig.biz](http://www.flechsig.biz)

## **Spannungsfelder und Themen:**

- 1. Grundzüge des Urheberrechts**
- 2. Wissenschaftsfreiheit versus Einrichtungsinteresse**
- 3. Spannungsfeld Autor und Verlag**
- 4. Selbstarchivierung von Publikationen**
- 5. Creative Commons**
- 6. Schrankenbestimmungen zugunsten der Wissenschaft**
- 7. Kulturflatrate als Lösungsansatz ? !**

Top 1:

## **Grundzüge des Urheberrechts**

Werkschaffen und persönlich geistige Leistung (§ 2 UrhG) – keine Ideen, Faktion, Informationen – Ausdrucksform des Menschen für zum Schutz der Werkherrschaft

Kommerzielles Verwertungsrecht (Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe), §§ 15 ff. UrhG

und besonderes Persönlichkeitsrecht (Anerkennung als Urheber und Integritätsanspruch), §§ 12 ff. UrhG

Schrankenregelungen zugunsten der Allgemeinheit und bestimmter Dritter, §§ 44a UrhG

Schutzdauer, §§ 64 ff. UrhG

Rechtsverkehr – Vererbung und Nutzungsrechtseinräumung, §§ 28 ff. UrhG (Urhebervertragsrecht) – Verwertungsgesellschaften

Verwandte Schutzrechte – Lichtbildner, ausübender Künstler, Produzenten, Datenbanken, Sendeunternehmen u.a. , §§ 70 ff. UrhG

Top 1:

## Grundzüge des Urheberrechts

### Open-Access und Open-Content

**freier, kostenloser Zugang** zu Literatur und anderen, insbesondere urheberrechtlich geschützten Materialien im Internet.

Werke unter **Open-Access-Bedingungen zu publizieren** heißt, jedermann ist es erlaubt, das Dokument zu lesen, herunter zu laden, zu speichern, zu verlinken, zu drucken und damit entgeltfrei zu nutzen.

Darüber hinaus können über Freie Lizenzen den Nutzern **weitere Nutzungsrechte** eingeräumt werden, die die freie Nach- und Weiternutzung, Vervielfältigung, Verbreitung oder auch Veränderung der Dokumente ermöglichen können.

Insbesondere bei **wissenschaftlicher Fachliteratur kann es sich um frei zugängliche Beiträge in elektronischen Zeitschriften im Netz**, um Preprints oder Online-Versionen von Beiträgen in Büchern und Zeitschriften handeln (Postprints), die von den Wissenschaftlern auf den Servern freier Elektronischer Zeitschriften, universitären oder institutionellen Archiven, fachbezogenen Servern oder auf ihren privaten Websites frei zur Verfügung gestellt werden.

Open Access kann auch das **Zugänglichmachen von wissenschaftlichen Primär- und Metadaten**, Quellentexten und von digitalen Reproduktionen einschließen.

Top 1:

## Grundzüge des Urheberrechts

### Open-Access und Open-Content

Open Content sind **freie Inhalte von Texten, Bild- und Tonwerken**, die ohne Zahlung von Lizenzgebühren bearbeitet, weiterverbreitet und gewerblich genutzt werden dürfen.

Freie Inhalte bilden damit eine **Gegenposition** zu Werken, bei denen das Urheberrecht solche Nutzung verbietet. Grundsätzlich entstehen freie Inhalte aus dem Gedanken, dass die rigide Einschränkung der Verbreitung den Austausch von Wissen und Ideen behindert.

Die Idee zur Schaffung freier Inhalte entstand als **Analogon zur freien Software**. Freie Software ist Teilmenge freier Inhalte.

Open-Content und Open Access sind **nicht deckungsgleich**; zielen aber wohl auf das Gleiche ab.

Open-Content wird regelmäßig mit **Open-Content-Lizenzen** eingeräumt (creative common).

Top 1:

## Grundzüge des Urheberrechts

### Open-Access und Open-Content

Prof. Dr. Peter Gruss, Präsident der Max Planck Gesellschaft (Conference on Open Access to Knowledge in the Sciences and Humanities, 20 - 22 Oct 2003, Berlin):

#### **Goals:**

**Our mission of disseminating knowledge is only half complete if the information is not made widely and readily available to society.**



**Berlin 6**  
**Open Access Conference**  
11-13 November. Düsseldorf, Germany

Top 2:

## Wissenschaftsfreiheit und Einrichtungsinteresse

Informationsgesellschaft und Wissenschaftsgesellschaft einerseits

Intensivierung des Schutzes „geistiger Eigentümer“ und des Immaterialgüterrechts andererseits

Instrumente:

technische Absicherung

und

juristische Absicherung



DRM



UrhG, MarkenG, UWG u.a.

Schutzausdehnung (u.a. Zeitdauer,  
Sonderbestimmungen/sui-generis-  
Regelungen für bestimmte  
Werke (Software) und Leistungen (Datenbanken)  
Schutzdauerausweitung (ausübende Künstler)

Top 2:

## Wissenschaftsfreiheit und Einrichtungsinteresse

Belange des Forschers versus Interesse der pädagogischen Einrichtung an Open Access Publikationen seiner Wissenschaftler (Professoren, Angestellte) andererseits

Dienst(arbeits)recht und Nutzungsrecht am Arbeitsergebnis:  
(§ 43 UrhG:“ ... soweit sich aus dem Inhalt oder dem Wesen des Arbeits- oder Dienstverhältnisses nichts anderes ergibt.  
**Arbeitgeber.**

Kann eine Einrichtung die Publikation zu Open Access-Bedingungen in einer genuinen OA-Zeitschrift oder einen Repository gegenüber seinen zugehörigen Wissenschaftlern nur empfehlen oder auch (qua Dienstrecht) verbindlicher regeln?

Genuine Open-Access-Zeitschrift: kein Problem

Internetzuganglichmachung als ursprüngliche oder nachgelagerte Nutzungsentention (Post-): Rechtesicherung

Top 3:

## Spannungsfeld Autor und Verlag.

### 1. Inhalte des Verlagsrechts

#### § 1 Inhalt des Verlagsvertrages

Durch den Verlagsvertrag über ein Werk der Literatur oder der Tonkunst wird der Verfasser verpflichtet, dem Verleger das Werk zur **Vervielfältigung und Verbreitung** für eigene Rechnung zu überlassen. Der Verleger ist verpflichtet, das Werk zu vervielfältigen und zu verbreiten.

Top 3:

Spannungsfeld Autor und Verlag.

## 1. Inhalte des Verlagsrechts

### § 2 Enthaltungspflicht

(1) Der Verfasser hat sich **während der Dauer des Vertragsverhältnisses** jeder Vervielfältigung und Verbreitung des Werkes **zu enthalten**, die einem Dritten während der Dauer des Urheberrechts untersagt ist.

(2) Dem **Verfasser verbleibt** jedoch die Befugnis zur Vervielfältigung und Verbreitung:

1. für die Übersetzung in eine andere Sprache oder in eine andere Mundart;
2. für die Wiedergabe einer Erzählung in dramatischer Form oder eines Bühnenwerkes in der Form einer Erzählung;
3. für die Bearbeitung eines Werkes der Tonkunst, soweit sie nicht bloß ein Auszug oder eine Übertragung in eine andere Tonart oder Stimmlage ist;
4. für die Benutzung des Werkes zum Zwecke der mechanischen Wiedergabe für das Gehör;
5. für die Benutzung eines Schriftwerkes oder einer Abbildung zu einer bildlichen Darstellung, welche das Originalwerk seinem Inhalt nach im Wege der Kinematographie oder eines ihr ähnlichen Verfahrens wiedergibt.

(3) Auch ist der Verfasser zur **Vervielfältigung und Verbreitung in einer Gesamtausgabe** befugt, wenn seit dem Ablaufe des Kalenderjahrs, in welchem das Werk erschienen ist, **zwanzig Jahre verstrichen** sind.

Top 3:

Spannungsfeld Autor und Verlag.

1. Inhalte des Verlagsrechts

§ 4 Begrenzung des Verlagsrechts

Der **Verleger ist nicht berechtigt**, ein Einzelwerk für eine Gesamtausgabe oder ein Sammelwerk sowie Teile einer Gesamtausgabe oder eines Sammelwerkes für eine Sonderausgabe zu verwerten. 2Soweit jedoch eine solche Verwertung auch während der Dauer des Urheberrechts einem jeden freisteht, bleibt sie dem Verleger gleichfalls gestattet.

Top 3:

Spannungsfeld Autor und Verlag.

1. Inhalte des Verlagsrechts

§ 5 Auflage

**(1) Der Verleger ist nur zu einer Auflage berechtigt. 2Ist ihm das Recht zur Veranstaltung mehrerer Auflagen eingeräumt, so gelten im Zweifel für jede neue Auflage die gleichen Abreden wie für die vorhergehende.**

(2) 1Ist die Zahl der Abzüge nicht bestimmt, so ist der Verleger berechtigt, tausend Abzüge herzustellen. 2Hat der Verleger durch eine vor dem Beginne der Vervielfältigung dem Verfasser gegenüber abgegebene Erklärung die Zahl der Abzüge niedriger bestimmt, so ist er nur berechtigt, die Auflage in der angegebenen Höhe herzustellen.

Top 3:

Spannungsfeld Autor und Verlag.

1. Inhalte des Verlagsrechts

§ 9 Entstehen des Verlagsrechts - Erlöschen

(1) **Das Verlagsrecht entsteht mit der Ablieferung des Werkes an den Verleger und erlischt mit der Beendigung des Vertragsverhältnisses.**

(2) Soweit der Schutz des Verlagsrechts es erfordert, kann der Verleger gegen den Verfasser sowie gegen Dritte die Befugnisse ausüben, die zum Schutze des Urheberrechts durch das Gesetz vorgesehen sind.

Top 3:

Spannungsfeld Autor und Verlag.

1. Inhalte des Verlagsrechts

§ 12 Änderungsrecht des Verfassers

- (1) **Bis zur Beendigung der Vervielfältigung darf der Verfasser Änderungen an dem Werke vornehmen.** 2Vor der Veranstaltung einer neuen Auflage hat der Verleger dem Verfasser zur Vornahme von Änderungen Gelegenheit zu geben. 3Änderungen sind nur insoweit zulässig, als nicht durch sie ein berechtigtes Interesse des Verlegers verletzt wird.
- (2) Der Verfasser darf die Änderungen durch einen Dritten vornehmen lassen.
- (3) Nimmt der Verfasser nach dem Beginne der Vervielfältigung Änderungen vor, welche das übliche Maß übersteigen, so ist er verpflichtet, die hieraus entstehenden Kosten zu ersetzen; die Ersatzpflicht liegt ihm nicht ob, wenn Umstände, die inzwischen eingetreten sind, die Änderung rechtfertigen.

Top 3:

Spannungsfeld Autor und Verlag.

1. Inhalte des Verlagsrechts

§ 14 Art und Weise der Vervielfältigung

Der **Verleger ist verpflichtet**, das Werk in der **zweckentsprechenden und üblichen Weise zu vervielfältigen und zu verbreiten**. 2Die Form und Ausstattung der Abzüge wird unter Beobachtung der im Verlagshandel herrschenden Übung sowie mit Rücksicht auf Zweck und Inhalt des Werkes von dem Verleger bestimmt.

Top 3:

Spannungsfeld Autor und Verlag.

1. Inhalte des Verlagsrechts

§ 27 Rückgabe des Manuskripts

Der Verleger ist verpflichtet, das Werk, nachdem es vervielfältigt worden ist, zurückzugeben, **sofern der Verfasser sich vor dem Beginne der Vervielfältigung die Rückgabe vorbehalten hat.**

Top 3:

Spannungsfeld Autor und Verlag.

1. Inhalte des Verlagsrechts

§ 29 Beendigung des Verlagsverhältnisses

- (1) **Ist der Verlagsvertrag auf eine bestimmte Zahl von Auflagen oder von Abzügen beschränkt, so endigt das Vertragsverhältnis, wenn die Auflagen oder Abzüge vergriffen sind.**
- (2) Der Verleger ist verpflichtet, dem Verfasser auf Verlangen Auskunft darüber zu erteilen, ob die einzelne Auflage oder die bestimmte Zahl von Abzügen vergriffen ist.
- (3) Wird der Verlagsvertrag für eine bestimmte Zeit geschlossen, so ist nach dem Ablaufe der Zeit der Verleger nicht mehr zur Verbreitung der noch vorhandenen Abzüge berechtigt.

Top 3:

Spannungsfeld Autor und Verlag.

## 1. Inhalte des Verlagsrechts

§ 39 Verlagsvertrag über ungeschützte Werke

- (1) Soll Gegenstand des Vertrags ein Werk sein, an dem ein Urheberrecht nicht besteht, so ist der Verfasser zur Verschaffung des Verlagsrechts nicht verpflichtet.
- (2) **Verschweigt der Verfasser arglistig**, dass das Werk bereits anderweit in Verlag gegeben oder veröffentlicht worden ist, so finden die Vorschriften des bürgerlichen Rechtes, welche für die dem Verkäufer wegen eines Mangels im Rechte obliegende Gewährleistungspflicht gelten, entsprechende Anwendung.
- (3) 1Der **Verfasser hat sich der Vervielfältigung und Verbreitung des Werkes gemäß den Vorschriften des § 2 in gleicher Weise zu enthalten, wie wenn an dem Werke ein Urheberrecht bestände**. 2Diese Beschränkung fällt weg, wenn seit der Veröffentlichung des Werkes durch den Verleger sechs Monate abgelaufen sind.

Top 3:

Spannungsfeld Autor und Verlag.

1. Inhalte des Verlagsrechts

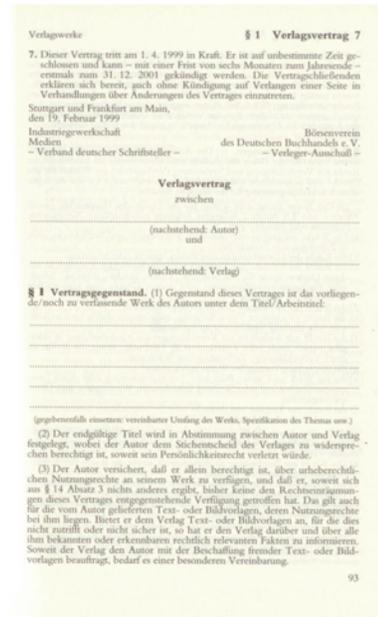
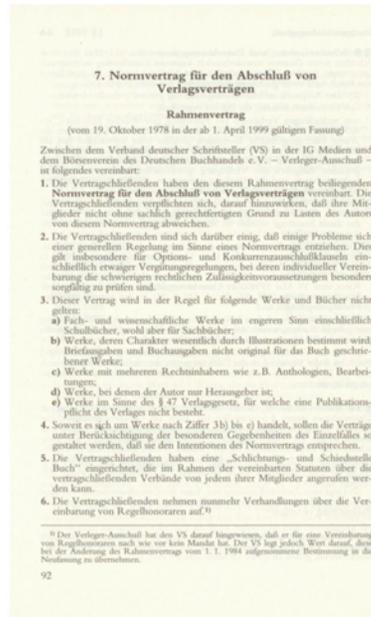
§ 47 Bestellvertrag

- (1) Übernimmt jemand die Herstellung eines Werkes nach einem Plane, in welchem ihm der Besteller den Inhalt des Werkes sowie die Art und Weise der Behandlung genau vorschreibt, so ist der **Besteller im Zweifel zur Vervielfältigung und Verbreitung nicht verpflichtet.**
- (2) Das gleiche gilt, wenn sich die Tätigkeit auf die Mitarbeit an enzyklopädischen Unternehmungen oder auf Hilfs- oder Nebenarbeiten für das Werk eines anderen oder für ein Sammelwerk beschränkt.

# Top 3:

## Spannungsfeld Autor und Verlag.

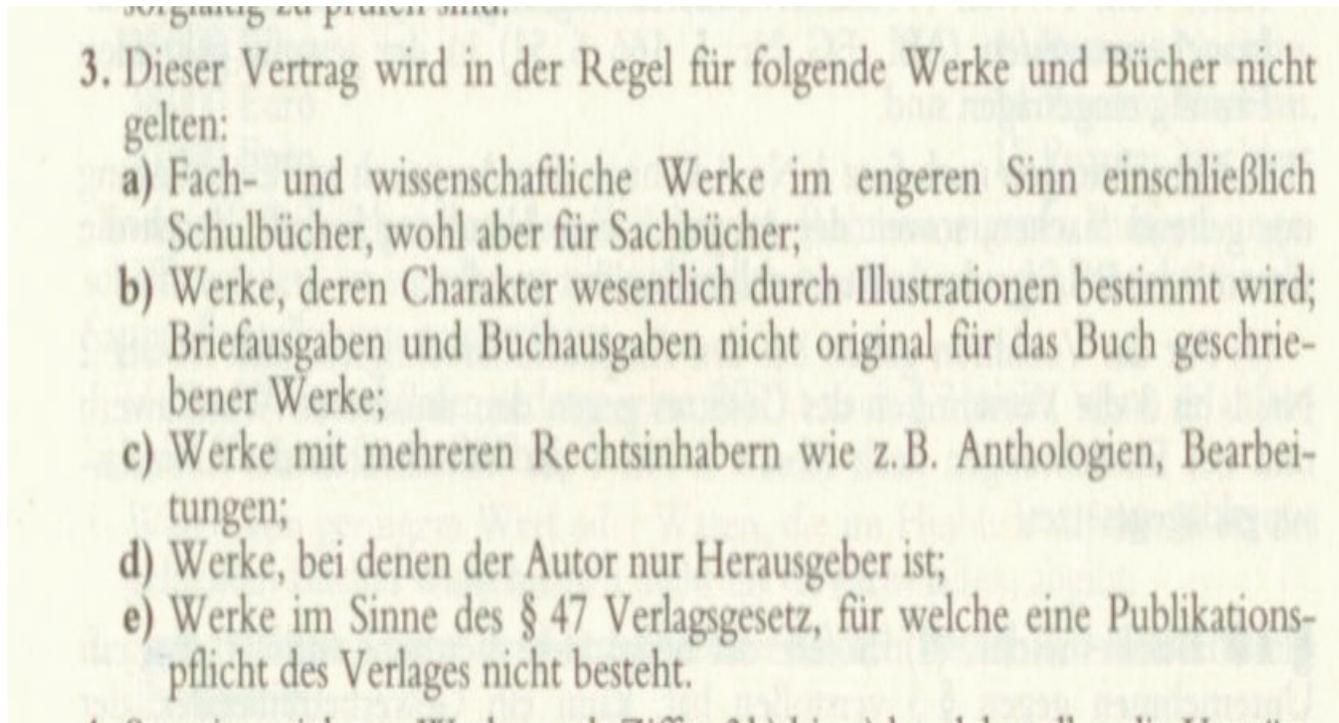
1. Inhalte des Verlagsrechts
  1. VerlagsG
  2. Rahmenvertrag Börsenverein-Verband d. Schriftsteller - Normvertrag für Verlagsverträge 1978/1999 – Anwendbarkeit



## Top 3:

### Spannungsfeld Autor und Verlag.

1. Inhalte des Verlagsrechts
  1. VerlagsG
  2. Rahmenvertrag Börsenverein-Verband d. Schriftsteller - Normvertrag für Verlagsverträge 1978/1999 – Anwendbarkeit



## Top 3:

### Spannungsfeld Autor und Verlag.

#### 1. Inhalte des Verlagsrechts

##### 1. VerlagsG

##### 2. Rahmenvertrag Börsenverein-Verband d. Schriftsteller - Normvertrag für Verlagsverträge – Anwendbarkeit

#### § 2 Rechtseinräumungen.

(1) Der Autor überträgt dem Verlag räumlich unbeschränkt für die Dauer des gesetzlichen Urheberrechts das ausschließliche Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung (Verlagsrecht) des Werkes für **alle Druck- und körperlichen elektronischen Ausgaben\*) sowie für alle Auflagen ohne Stückzahlbegrenzung für die deutsche Sprache.**

(2) Der Autor räumt dem Verlag für die Dauer des Hauptrechts gemäß Absatz 1 und § 5 Absatz 2 **außerdem folgende ausschließliche Nebenrechte - insgesamt oder einzeln - ein:**

a) Das Recht des ganzen oder teilweisen Vorabdrucks und Nachdrucks, auch in Zeitungen und Zeitschriften;

b) das Recht der Übersetzung in eine andere Sprache oder Mundart;

c) das Recht zur Vergabe von Lizenzen für deutschsprachige Ausgaben in anderen Ländern sowie für Taschenbuch-, Volks-, Sonder-, Reprint-, Schuloder Buchgemeinschaftsausgaben oder andere Druck- und körperlichen elektronischen Ausgaben;

d) das Recht der Herausgabe von Mikrokopieausgaben;

e) das Recht zu sonstiger Vervielfältigung, insbesondere durch fotomechanische oder ähnliche Verfahren (z. B. Fotokopie);

## Top 3:

### Spannungsfeld Autor und Verlag.

#### 1. Inhalte des Verlagsrechts

##### 1. VerlagsG

##### 2. Rahmenvertrag Börsenverein-Verband d. Schriftsteller - Normvertrag für Verlagsverträge – Anwendbarkeit

#### § 2 Rechtseinräumungen.

(f) das Recht zur Aufnahme auf Vorrichtungen zur wiederholbaren Wiedergabe mittels Bild- oder Tonträger (z. B. Hörbuch), sowie das Recht zu deren Vervielfältigung, Verbreitung und Wiedergabe;

g) das Recht zum Vortrag des Werks durch Dritte;

h) die am Werk oder seiner Bild- oder Tonträgerfixierung oder durch Lautsprecherübertragung oder Sendung entstehenden Wiedergabe- und Überspielungsrechte;

i) das Recht zur Vergabe von deutsch- oder fremdsprachigen Lizenzen in das In- und Ausland zur Ausübung der Nebenrechte a) bis h).

Top 3:

Spannungsfeld Autor und Verlag.

1. Inhalte des Verlagsrechts

1. VerlagsG

2. Rahmenvertrag Börsenverein-Verband d. Schriftsteller - Normvertrag für Verlagsverträge – Anwendbarkeit

§ 2 Rechtseinräumungen.

(3) Darüber hinaus räumt der Autor dem Verlag für die Dauer des Hauptrechts gemäß Absatz 1 **weitere ausschließliche Nebenrechte - insgesamt oder einzeln - ein:**

a) Das Recht **zur Bearbeitung als Bühnenstück sowie das Recht der Aufführung des so bearbeiteten Werkes;**

b) das Recht zur Verfilmung einschließlich der Rechte zur Bearbeitung als Drehbuch und zur Vorführung des so hergestellten **Films;**

c) das Recht zur Bearbeitung und Verwertung des Werks im **Fernsehfunk** einschließlich Wiedergaberecht;

d) das Recht zur Bearbeitung und Verwertung des Werks im Hörfunk, z. B. als **Hörspiel** einschließlich Wiedergaberecht;

e) das Recht zur **Vertonung des Werks;**

f) das Recht zur Vergabe von Lizenzen zur Ausübung der Nebenrechte a) bis e).

Top 3:

Spannungsfeld Autor und Verlag.

1. Inhalte des Verlagsrechts

1. VerlagsG

2. Rahmenvertrag Börsenverein-Verband d. Schriftsteller - Normvertrag für Verlagsverträge – Anwendbarkeit

§ 2 Rechtseinräumungen.

(4) Der Autor räumt dem Verlag schließlich für die Dauer des Hauptrechts gemäß Absatz 1 alle durch die **Verwertungsgesellschaft Wort wahrgenommenen Rechte** nach deren Satzung, Wahrnehmungsvertrag und Verteilungsplan zur gemeinsamen Einbringung ein. Bereits abgeschlossene Wahrnehmungsverträge bleiben davon unberührt.

Top 3:

Spannungsfeld Autor und Verlag.

1. Inhalte des Verlagsrechts

1. VerlagsG

2. Rahmenvertrag Börsenverein-Verband d. Schriftsteller - Normvertrag für Verlagsverträge – Anwendbarkeit

§ 2 Rechtseinräumungen.

(5) Für die Rechtseinräumungen nach Absatz 2 bis 4 gelten folgende

**Beschränkungen:**

a) Soweit der Verlag selbst die Nebenrechte gemäß Absatz 2 und 3 ausübt, gelten für die **Ermittlung des Honorars** die Bestimmungen über das Absatzhonorar nach § 4 anstelle der Bestimmungen für die Verwertung von Nebenrechten. Enthält § 4 für das jeweilige Nebenrecht keine Vergütungsregelung, so ist eine solche nachträglich zu vereinbaren.

b) Der Verlag darf das ihm nach Absatz 2 bis 4 eingeräumte **Vergaberecht nicht ohne Zustimmung des Autors abtreten**. Dies gilt nicht gegenüber ausländischen Lizenznehmern für die Einräumung von Sublizenzen in ihrem Sprachgebiet sowie für die branchenübliche Sicherungsabtretung von Verfilmungsrechten zur Produktionsfinanzierung.

## Top 3:

### Spannungsfeld Autor und Verlag.

1. Inhalte des Verlagsrechts
  1. VerlagsG
  2. Rahmenvertrag Börsenverein-Verband d. Schriftsteller - Normvertrag für Verlagsverträge – Anwendbarkeit

#### § 2 Rechtseinräumungen.

(5) Für die Rechtseinräumungen nach Absatz 2 bis 4 gelten folgende

#### **Beschränkungen:**

c) Das Recht zur Vergabe von Nebenrechten nach Absatz 2 bis 4 endet mit der Beendigung des Hauptrechts gemäß Absatz 1; der **Bestand bereits abgeschlossener Lizenzverträge bleibt hiervon unberührt.**

d) Ist der Verlag berechtigt, das Werk zu bearbeiten oder bearbeiten zu lassen, so hat er **Beeinträchtigungen des Werkes zu unterlassen**, die geistige und persönliche Rechte des Autors am Werk zu gefährden geeignet sind. Ins Falle einer Vergabe von Lizenzen zur Ausübung der Nebenrechte gemäß Absatz 2 und Absatz 3 wird der Verlag darauf hinwirken, daß der Autor vor Beginn einer entsprechenden Bearbeitung des Werkes vom Lizenznehmer gehört wird. Möchte der Verlag einzelne Nebenrechte selbst ausüben, so hat er den Autor anzuhören und ihm bei persönlicher und fachlicher Eignung die entsprechende Bearbeitung des Werkes anzubieten, bevor damit Dritte beauftragt werden.

Top 3:

Spannungsfeld Autor und Verlag.

1. Inhalte des Verlagsrechts

1. VerlagsG

2. Rahmenvertrag Börsenverein-Verband d. Schriftsteller - Normvertrag für Verlagsverträge – Anwendbarkeit

§ 2 Rechtseinräumungen

\*) Sobald sich die Rahmenbedingungen für elektronische Werknutzung in Datenbanken und Online-Diensten geklärt haben, werden sich VS in der IG Medien und Börsenverein Tiber eine entsprechende Ergänzung des Normvertrages verständigen. Bis dahin sollten entsprechende **Rechtseinräumungen einzelvertraglich geregelt** werden.

Top 3:

Spannungsfeld Autor und Verlag.

1. Inhalte des Verlagsrechts
  1. VerlagsG
  2. Rahmenvertrag Börsenverein-Verband d. Schriftsteller - Normvertrag für Verlagsverträge – Anwendbarkeit
  3. Sonderregelungen für wissenschaftliche Verlagswerke (Börsenverein – wissenschaftlicher Hochschulverband 2000):

Üblich, sämtliche Rechte einzuräumen, eingeschlossen sogenannter Nebenrechte, eingeschlossen der Verbreitung in elektronischer Form, off-line und online (§ 2 I lit. G) Mustervertrag).

Zeitlich unbefristet (§ 2 II Mustervertrag).

Konkurrenzverbot (§ 7 Mustervertrag).

Neubearbeitungsregeln weitgehend zu Gunsten des Verlags.

Top 3:

Spannungsfeld Autor und Verlag.

1. Inhalte des Verlagsrechts
  1. VerlagsG
  2. Rahmenvertrag Börsenverein-Verband d. Schriftsteller - Normvertrag für Verlagsverträge – Anwendbarkeit
  3. Sonderregelungen für wissenschaftliche Verlagswerke
  4. Öffentliche Wiedergaberechte - §§ 15 II UrhG, 19, 19a, 20, 21, 22 UrhG

§ 19a UrhG - Recht der öffentlichen Zugänglichmachung

Das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung ist das Recht, das Werk **drahtgebunden oder drahtlos der Öffentlichkeit in einer Weise zugänglich zu machen, dass es Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich ist.**

Top 4:

## Selbstarchivierung von Publikationen durch Autoren.

1. §§ 37 und 38 UrhG: Gesetzliche Sonderbestimmungen für Verlagsverträge

### Grundsatz:

§ 37 Verträge über die Einräumung von Nutzungsrechten

- (1) Räumt der Urheber einem anderen ein Nutzungsrecht am Werk ein, so verbleibt ihm **im Zweifel** das Recht der Einwilligung zur Veröffentlichung oder Verwertung einer **Bearbeitung des Werkes**.
- (2) Räumt der Urheber einem anderen ein Nutzungsrecht zur Vervielfältigung des Werkes ein, so verbleibt ihm **im Zweifel** das Recht, das Werk auf Bild- oder Tonträger zu übertragen.
- (3) Räumt der Urheber einem anderen ein Nutzungsrecht zu einer öffentlichen Wiedergabe des Werkes ein, so ist dieser **im Zweifel nicht berechtigt, die Wiedergabe außerhalb der Veranstaltung, für die sie bestimmt ist, durch Bildschirm, Lautsprecher oder ähnliche technische Einrichtungen öffentlich wahrnehmbar zu machen.**

### Keine online-Bestimmung

Top 4:

Selbstarchivierung von Publikationen durch Autoren.

1. §§ 37 und 38 UrhG: Gesetzliche Sonderbestimmungen für Verlagsverträge

### **Grundsatz:**

§ 38 Beiträge zu Sammlungen

- (1) Gestattet der Urheber die **Aufnahme des Werkes in eine periodisch erscheinende Sammlung**, so erwirbt der Verleger oder Herausgeber im Zweifel ein ausschließliches Nutzungsrecht zur Vervielfältigung und Verbreitung. **Jedoch darf der Urheber das Werk nach Ablauf eines Jahres seit Erscheinen anderweit vervielfältigen und verbreiten, wenn nichts anderes vereinbart ist.**
- (2) Absatz 1 Satz 2 gilt auch für einen Beitrag zu einer nicht periodisch erscheinenden Sammlung, für dessen Überlassung dem Urheber kein Anspruch auf Vergütung zusteht.
- (3) Wird der **Beitrag einer Zeitung überlassen, so erwirbt der Verleger oder Herausgeber ein einfaches Nutzungsrecht, wenn nichts anderes vereinbart ist.** Räumt der Urheber ein ausschließliches Nutzungsrecht ein, so ist er sogleich nach Erscheinen des Beitrags berechtigt, ihn anderweit zu vervielfältigen und zu verbreiten, wenn nichts anderes vereinbart ist.

Top 4:

Selbstarchivierung von Publikationen durch Autoren.

2. Welche **Fassung des Postprints** eines veröffentlichten Werkes darf zur Selbstarchivierung verwendet werden bzw. wann ist ein verlegerisches Werk eine urheberrechtlich Geschützte Werkfassung?

- § 2 II UrhG: Persönliche geistige Leistung
- §§ 3, 23 UrhG:  
Bearbeitungsrecht, Befugnis der Nutzung von Bearbeitungen,
  
- § 24 Freie Benutzung  
(1) Ein selbständiges Werk, das **in freier Benutzung des Werkes eines anderen geschaffen worden** ist, darf ohne Zustimmung des Urhebers des benutzten Werkes veröffentlicht und verwertet werden.

**Stichworte:** Anregung; Verblässen der entlehnten Züge, Werkvergleich, Übereinstimmung, Umfang der Entlehnung, ausreichender innerer Abstand

Top 4:

Selbstarchivierung von Publikationen durch Autoren.

### Archivierung und Selbstarchivierung

1. Rückgabe des Manuskripts, § 27 VerlagsG
2. Ende des Verlagsvertrages, § 29 VerlagsG
3. Archivierung versus Nutzung

#### § 27 VerlagsG Rückgabe des Manuskripts

Der Verleger ist verpflichtet, das Werk, nachdem es vervielfältigt worden ist, **zurückzugeben**, sofern der Verfasser sich vor dem Beginne der Vervielfältigung die Rückgabe vorbehalten hat.

## Top 4:

Selbstarchivierung von Publikationen durch Autoren..

### Archivierung und Selbstarchivierung

1. Rückgabe des Manuskripts, § 27 VerlagsG
2. Ende des Verlagsvertrages, § 29 VerlagsG
3. Archivierung versus Nutzung

#### § 27 VerlagsG Rückgabe des Manuskripts

Der Verleger ist verpflichtet, das Werk, nachdem es vervielfältigt worden ist, **zurückzugeben**, sofern der Verfasser sich vor dem Beginne der Vervielfältigung die Rückgabe vorbehalten hat.

#### § 29 VerlagsG Beendigung des Verlagsverhältnisses

- (1) Ist der Verlagsvertrag auf eine bestimmte Zahl von Auflagen oder von Abzügen beschränkt, so **endigt das Vertragsverhältnis, wenn die Auflagen oder Abzüge vergriffen sind.**
- (2) Der Verleger ist verpflichtet, dem Verfasser auf Verlangen Auskunft darüber zu erteilen, ob die einzelne Auflage oder die bestimmte Zahl von Abzügen vergriffen ist.
- (3) Wird der Verlagsvertrag für eine **bestimmte Zeit geschlossen, so ist nach dem Ablaufe der Zeit der Verleger nicht mehr zur Verbreitung der noch vorhandenen Abzüge berechtigt.**

Top 4:

Selbstarchivierung von Publikationen durch Autoren..

Archivierung und Selbstarchivierung

1. Rückgabe des Manuskripts, § 27 VerlagsG
2. Ende des Verlagsvertrages, § 29 VerlagsG
3. Archivierung versus Nutzung

**Archivierung des Originals – besser: Innehabung des Originals oder seiner Vervielfältigungsträger - gewährt kein Nutzungsrecht.** (siehe z.B. § 44 UrhG)

Top 5:

## **Creative Common**

1. Was heißt creative common?
2. Übliche Nutzungsbedingungen – Nutzungsvertrag und Nutzungsrechte
3. creative common und Persönlichkeitsrecht

Top 5:

Creative Common

1. Was ist creative common?

Creative Commons ist eine Non-Profit-Organisation, die im Internet verschiedene Standard-Lizenzverträge veröffentlicht, mittels welcher **Autoren an ihren Werken, wie z. B. Texten, Bildern, Musikstücken usw. der Öffentlichkeit Nutzungsrechte einräumen können.**

Anders als etwa die von der Freie-Software-Szene bekannte GPL sind diese Lizenzen jedoch nicht auf einen einzelnen Werkstypen zugeschnitten, sondern für **beliebige Werke.**

Starke Abstufung der Freiheitsgrade: von Lizenzen, die sich kaum vom völligem Vorbehalt der Rechte unterscheiden, bis hin zu Lizenzen die das Werk in die Public Domain stellen, d.h. bei denen auf das Copyright ganz verzichtet wird.

Top 5:

Creative Common

2. Übliche Nutzungsbedingungen - Lizenzvertrag

DAS WERK (WIE UNTEN BESCHRIEBEN) WIRD UNTER DEN BEDINGUNGEN DIESER CREATIVE COMMONS PUBLIC LICENSE („CCPL“ ODER „LIZENZVERTRAG“) ZUR VERFÜGUNG GESTELLT. DAS WERK IST DURCH DAS URHEBERRECHT UND/ODER EINSCHLÄGIGE GESETZE GESCHÜTZT. JEDE NUTZUNG, DIE DURCH DIESEN LIZENZVERTRAG ODER DAS URHEBERRECHT NICHT GESTATTET WURDE, IST UNTERSAGT.

DURCH DIE AUSÜBUNG EINES DURCH DIESEN LIZENZVERTRAG GEWÄHRTEN RECHTS AN DEM WERK ERKLÄREN SIE SICH MIT DEN LIZENZBEDINGUNGEN RECHTSVERBINDLICH EINVERSTANDEN. DER LIZENZGEBER RÄUMT IHNEN DIE HIER BESCHRIEBENEN RECHTE IN ANBETRACHT DESSEN EIN, DAß SIE SICH MIT DIESEN VERTRAGSBEDINGUNGEN EINVERSTANDEN ERKLÄREN.

Top 5:

Creative Common

2. Übliche Nutzungsbedingungen - Lizenzvertrag

### 1. Definitionen

- a. Unter einer „**Bearbeitung**“ **wird eine Übersetzung oder andere Bearbeitung des Werkes verstanden, die eine persönliche geistige Schöpfung des Urhebers ist. Eine freie Benutzung des Werkes wird nicht als Bearbeitung angesehen.**
- b. Unter den „Lizenzelementen“ werden die folgenden Lizenzcharakteristika verstanden, die vom Lizenzgeber ausgewählt und im Namen der Lizenz genannt werden: „Urhebernennung“, „Nicht-kommerziell“, „Gegenseitigkeit“.
- c. Unter dem „Lizenzgeber“ wird die natürliche oder juristische Person verstanden, die das Werk unter den Bedingungen dieser Lizenz anbietet.
- d. Unter einem „Sammelwerk“ wird eine Sammlung von Werken, Daten oder anderen unabhängigen Elementen verstanden, die aufgrund der Auswahl oder Anordnung der Elemente eine persönliche geistige Schöpfung ist. Darunter fallen auch solche Sammelwerke, deren Elemente systematisch oder methodisch angeordnet und einzeln mit Hilfe elektronischer Mittel oder auf andere Weise zugänglich sind (Datenbankwerke). Ein Sammelwerk wird im Zusammenhang mit dieser Lizenz nicht als Bearbeitung (wie oben beschrieben) angesehen.
- e. Mit „SIE“ und „Ihnen“ ist die natürliche oder juristische Person gemeint, die die durch diese Lizenz gewährten Nutzungsrechte ausübt und die zuvor die Bedingungen dieser Lizenz im Hinblick auf das Werk nicht verletzt hat, oder die die ausdrückliche Erlaubnis des Lizenzgebers erhalten hat, die durch diese Lizenz gewährten Nutzungsrechte trotz einer vorherigen Verletzung auszuüben.
- f. Unter dem „Urheber“ wird die natürliche Person verstanden, die das Werk geschaffen hat.
- g. Unter dem „Werk“ wird eine persönliche geistige Schöpfung verstanden, die unter den Bedingungen dieser Lizenz angeboten wird.

Top 5:

Creative Common

2. Übliche Nutzungsbedingungen - Lizenzvertrag

## **2. Schranken des Urheberrechts.**

Dieser Lizenzvertrag **lässt sämtliche Befugnisse unberührt, die sich aus den Schranken des Urheberrechts ergeben, aus dem Erschöpfungsgrundsatz oder anderen Beschränkungen der Ausschließlichkeitsrechte des Rechtsinhabers, die sich aus dem Urheberrecht ergeben.**

## **3. Lizenzierung.**

Unter den Bedingungen dieses Lizenzvertrages räumt Ihnen der Lizenzgeber ein lizenzgebührenfreies, räumlich und zeitlich (für die Dauer des Urheberrechts) unbeschränktes einfaches Nutzungsrecht ein, das Werk in der folgenden Art und Weise zu nutzen:

- a. das Werk in körperlicher Form zu verwerten, insbesondere zu vervielfältigen, zu verbreiten und auszustellen;
- b. das Werk in unkörperlicher Form öffentlich wiederzugeben, insbesondere vorzutragen, aufzuführen und vorzuführen, öffentlich zugänglich zu machen, zu senden, durch Bild- und Tonträger wiederzugeben sowie Funksendungen und öffentliche Zugänglichmachungen wiederzugeben;
- c. das Werk zu bearbeiten oder in anderer Weise umzugestalten und die Bearbeitungen zu veröffentlichen und in dem in a. und b. genannten Umfang zu verwerten;

Die genannten Nutzungsrechte können für alle bekannten Nutzungsarten ausgeübt werden. Die genannten Nutzungsrechte beinhalten das Recht, solche Veränderungen an dem Werk vorzunehmen, die technisch erforderlich sind, um die Nutzungsrechte für alle Nutzungsarten wahrzunehmen, insbesondere für andere Medien und auf Dateiformate anzupassen.

Top 5:

Creative Common

2. Übliche Nutzungsbedingungen - Lizenzvertrag

#### 4. Beschränkungen

Die Einräumung der Nutzungsrechte gemäß Ziffer 3 erfolgt ausdrücklich nur unter den folgenden Bedingungen:

- a. Sie dürfen das Werk **ausschließlich unter den Bedingungen dieser Lizenz vervielfältigen, verbreiten oder öffentlich wiedergeben, und Sie müssen stets eine Kopie oder die entsprechende Internetadresse dieser Lizenz beifügen, wenn Sie das Werk vervielfältigen, verbreiten oder öffentlich wiedergeben.**
- b. Sie dürfen eine Bearbeitung ausschließlich unter den Bedingungen dieser Lizenz - oder einer anderen Creative Commons Lizenz, die dieselben Lizenzelemente enthält (z.B. eine neuere Version dieser Creative Commons Lizenz oder die Creative Commons Lizenz für Japan, die dieselben Lizenzelemente enthält wie diese Lizenz) - vervielfältigen, verbreiten oder öffentlich wiedergeben.
- c. Sie dürfen die in Ziffer 3 gewährten Nutzungsrechte in keiner Weise verwenden, die hauptsächlich auf einen geschäftlichen Vorteil oder eine vertraglich geschuldete geldwerte Vergütung abzielt oder darauf gerichtet ist.
- d. Wenn Sie das Werk oder eine Bearbeitung oder ein Sammelwerk vervielfältigen, verbreiten oder öffentlich wiedergeben, müssen Sie alle Urhebervermerke für das Werk unverändert lassen und die Urheberschaft in einer der von Ihnen vorgenommenen Nutzung angemessenen Form anerkennen, indem Sie den Namen (oder das Pseudonym, falls ein solches verwendet wird) des Urhebers nennen, wenn dieser angegeben ist.

Top 5:

Creative Common

2. Übliche Nutzungsbedingungen - Lizenzvertrag

### 5. Gewährleistung

Sofern nicht Mängel arglistig verschwiegen wurden oder dies von den Parteien nicht anderweitig schriftlich vereinbart wurde, bietet der Lizenzgeber keine Gewährleistung für das Werk, insbesondere nicht für die Nutzbarkeit des Werkes und die darin enthaltenen Informationen.

### 6. Haftung

### 7. Vertragsende

- a. Diese Lizenz und die durch sie eingeräumten Nutzungsrechte enden automatisch bei jeder Verletzung der Vertragsbedingungen durch Sie. Für natürliche und juristische Personen, die von Ihnen eine Bearbeitung oder ein Sammelwerk unter diesen Lizenzbedingungen erhalten haben, **gilt die Lizenz jedoch weiter, vorausgesetzt, diese natürlichen oder juristischen Personen erfüllen sämtliche Vertragsbedingungen. Die Ziffern 1, 2, 5, 6, 7 und 8 gelten bei einer Vertragsbeendigung fort.**
- b. Unter den oben genannten Bedingungen **erfolgt die Lizenz dauerhaft** (für die Dauer des Urheberrechts an dem Werk). Dennoch behält sich der Lizenzgeber das Recht vor, das Werk unter anderen Lizenzbedingungen zu nutzen oder die eigene Weitergabe des Werks jederzeit zu beenden, vorausgesetzt, dass solche Handlungen nicht dem Widerruf dieser Lizenz dienen (oder jeder anderen Lizenzierung, die auf Grundlage dieser Lizenz erfolgt ist oder erfolgen muss) und diese Lizenz wirksam bleibt, bis Sie unter den oben genannten Voraussetzungen endet.

Top 5:

Creative Common

2. Übliche Nutzungsbedingungen - Lizenzvertrag

### **8. Schlussbestimmungen**

- a. Jedes Mal, wenn Sie das Werk oder ein Sammelwerk vervielfältigen, verbreiten oder öffentlich wiedergeben, bietet der Lizenzgeber dem Erwerber eine Lizenz für das Werk unter denselben Vertragsbedingungen an, unter denen er Ihnen die Lizenz eingeräumt hat.
- b. Jedes Mal, wenn Sie eine Bearbeitung vervielfältigen, verbreiten oder öffentlich wiedergeben, bietet der Lizenzgeber dem Erwerber eine Lizenz für das ursprüngliche Werk unter denselben Vertragsbedingungen an, unter denen er Ihnen die Lizenz eingeräumt hat.
- c. Sollte eine Bestimmung dieses Lizenzvertrages unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Lizenzbestimmungen dadurch nicht berührt und an die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine Ersatzregelung, die dem mit der unwirksamen Bestimmung angestrebten Zweck am nächsten kommt.
- d. Nichts soll dahingehend ausgelegt werden, dass auf eine Bestimmung dieses Lizenzvertrages verzichtet oder einer Vertragsverletzung zugestimmt wird, so lange ein solcher Verzicht oder eine solche Zustimmung nicht schriftlich vorliegt und von der verzichtenden oder zustimmenden Vertragspartei unterschrieben ist.
- e. Dieser Lizenzvertrag stellt die vollständige Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien im Hinblick auf das Werk dar. Es gibt keine weiteren ergänzenden Vereinbarungen oder mündlichen Abreden im Hinblick auf das Werk. Der Lizenzgeber ist an keine zusätzlichen Abreden gebunden, die aus irgendeiner Absprache mit Ihnen entstehen könnten. Der Lizenzvertrag kann nicht ohne eine übereinstimmende schriftliche Vereinbarung zwischen dem Lizenzgeber und Ihnen abgeändert werden.

Top 5:

Creative Common

3. Creative Common - Urheberpersönlichkeitsrecht und das Nutzungs- bzw. Verbreitungsrecht

Bedeutung und Inhalt:

Unverzichtbarkeit des Urheberpersönlichkeitsrechts

§ 12 Veröffentlichungsrecht

§ 13 Anerkennung der Urheberschaft

§ 14 UrhG: Integritätsanspruch

§ 39 II UrhG: Angemessenes Änderungsrecht nach Treu und Glauben

§ 42 Rückruf wegen gewandelter Überzeugung

§ 41 Rückruf wegen Nichtausübung

Top 6:

## **Schrankenbestimmungen zugunsten der Lehre und Wissenschaft**

§ 46 Sammlungen für Schul- oder Unterrichtsgebrauch (?)

§ 47 Schulfunksendungen (?)

§ 51 Zitate (!)

§ 52a Öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung

§ 52b Wiedergabe von Werken an elektronischen Leseplätzen in öffentlichen Bibliotheken, Museen und Archiven

§ 53 III Nr. 1 Veranschaulichung im Unterricht und Nr. 2 Staatliche Prüfungen

§ 53a Kopienversand auf Bestellung

Im Einzelnen, soweit wirklich relevant:

## Top 6:

### Schrankenbestimmungen zugunsten der Lehre und Wissenschaft

**§ 52a Öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung** (§ 137k UrhG befristet bis 31.12.2008 / 6. UrhÄG BT Drs. 16/10569 v.14.10.-2008: bis 31.12.2012)

- (1) Zulässig ist, veröffentlichte **kleine Teile** eines Werkes, Werke geringen Umfangs sowie einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften zur Veranschaulichung **im Unterricht** an Schulen, Hochschulen, nicht gewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung sowie an Einrichtungen der Berufsbildung ausschließlich für den **bestimmt abgegrenzten Kreis** von Unterrichtsteilnehmern oder veröffentlichte Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs sowie einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften ausschließlich für einen **bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen** für deren eigene wissenschaftliche Forschung öffentlich zugänglich zu machen, soweit dies zu dem jeweiligen Zweck geboten und zur Verfolgung **nicht kommerzieller Zwecke** gerechtfertigt ist.
- (2) Die öffentliche Zugänglichmachung eines für den **Unterrichtsgebrauch an Schulen** bestimmten Werkes ist stets **nur mit Einwilligung des Berechtigten** zulässig. Die öffentliche Zugänglichmachung eines **Filmwerkes** ist vor **Ablauf von zwei Jahren nach Beginn der üblichen regulären Auswertung in Filmtheatern** im Geltungsbereich dieses Gesetzes stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig.
- (3) Zulässig sind in den Fällen des Absatzes 1 auch die zur öffentlichen Zugänglichmachung erforderlichen Vervielfältigungen.
- (4) Für die öffentliche Zugänglichmachung nach Absatz 1 ist eine angemessene Vergütung zu zahlen. Der Anspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.

Top 6:

## Schrankenbestimmungen zugunsten der Lehre und Wissenschaft

### **§ 52b Wiedergabe von Werken an elektronischen Leseplätzen in öffentlichen Bibliotheken, Museen und Archiven (1.1.2008)**

Zulässig ist, veröffentlichte Werke aus dem Bestand öffentlich zugänglicher Bibliotheken, Museen oder Archive, die **keinen unmittelbar oder mittelbar wirtschaftlichen oder Erwerbszweck** verfolgen, **ausschließlich in den Räumen der jeweiligen Einrichtung an eigens dafür eingerichteten elektronischen Leseplätzen** zur Forschung und für private Studien zugänglich zu machen, soweit dem keine vertraglichen Regelungen entgegenstehen. Es dürfen grundsätzlich nicht mehr Exemplare eines Werkes an den eingerichteten elektronischen Leseplätzen gleichzeitig zugänglich gemacht werden, als der Bestand der Einrichtung umfasst. Für die Zugänglichmachung ist eine **angemessene Vergütung zu zahlen**. Der Anspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.

## Top 6:

### Schrankenbestimmungen zugunsten der Lehre und Wissenschaft

#### § 53a Kopienversand auf Bestellung

(1) Zulässig ist auf **Einzelbestellung** die Vervielfältigung und Übermittlung einzelner in Zeitungen und Zeitschriften erschienener Beiträge sowie **kleiner Teile eines erschienenen Werkes** im Weg des **Post- oder Faxversands** durch öffentliche Bibliotheken, sofern die Nutzung durch den Besteller nach § 53 zulässig ist.

Die Vervielfältigung und Übermittlung in sonstiger **elektronischer Form ist ausschließlich als grafische Datei** und zur Veranschaulichung des Unterrichts oder für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung zulässig, soweit dies zur **Verfolgung nicht gewerblicher Zwecke gerechtfertigt** ist. Die Vervielfältigung und Übermittlung in sonstiger elektronischer Form ist ferner nur dann zulässig, wenn der Zugang zu den Bei trägen oder kleinen Teilen eines Werkes den Mitgliedern der Öffentlichkeit nicht offensichtlich von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl mittels einer vertraglichen Vereinbarung zu angemessenen Bedingungen ermöglicht wird.

(2) Für die Vervielfältigung und Übermittlung ist dem Urheber eine angemessene Vergütung zu zahlen. Der Anspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.

## Top 6:

### Schrankenbestimmungen zugunsten der Lehre und Wissenschaft

- Regelungen sind nicht ausreichend: Reformbedarf
- Entschließungsantrag für einen Dritten Korb zur Anpassung des Urheberrechts:

»Die Schaffung eines **bildungs- und wissenschaftsfreundlichen Urheberrechts** für die sich herausbildende globale Wissens- und Informationsgesellschaft bleibt ein zentrales bildungs- und forschungspolitisches Ziel....

Notwendig ist ein dritter Korb zur Novellierung des Urheberrechtes — ein Bildungs- und Wissenschaftskorb —, der die **spezifischen Anforderungen von Bildung, Wissenschaft und Forschung in der Wissens- und Informationsgesellschaft sowie der zunehmend wissensbasierten Wirtschaft stärker in den Mittelpunkt rückt.** «

Hierzu GRÜNBUCH der Kommission der Europäischen Gemeinschaften betreffend Urheberrechte in der wissensbestimmten Wirtschaft KOM(2008) 466/3: „Dieses Grünbuch soll eine Diskussion darüber in Gang bringen, in welcher Form Informationen, die für Forschung, Wissenschaft und Unterricht von Belang sind, am besten online verbreitet werden können.“

## Top 6:

### Schrankenbestimmungen zugunsten der Lehre und Wissenschaft

- Regelungen sind nicht ausreichend: Reformbedarf
- Entschließungsantrag für einen Dritten Korb zur Anpassung des Urheberrechts:
  - » Im Mittelpunkt dieses Dritten Korbes müssen die **rasanten technologischen Entwicklungen** im IuK-Bereich sowie die Rahmenbedingungen für die neuen Lehr- und Lernplattformen (beispielsweise E-Learning, Distance Teaching, Online Instructioning usw.) stehen [...].

Darüber hinaus setzt sich der Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung dafür ein, dass » die bestehende Regelung hinsichtlich der öffentlichen Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung (§ 52a UrhG) hinsichtlich der bestehenden Rechtsunsicherheiten sowie der geltenden Bereichsausnahmen überprüft und die Befristung der Regelung ersatzlos gestrichen wird.« [6. UrhÄG Regierungsentwurf BT-Drs. 16/10569: bis 31.12.2008; Gesetzentwurf BT-Drs. 16/10566 von Bündnis 90/DIE GRÜNEN: § 137k UrhG aufheben]

Top 7:

## Kulturflatrate als Lösungsansatz

- Allgemeiner Bereichsausnahmetatbestand zugunsten Wissenschaft und Forschung sowie Lehre
- Einbeziehung sämtlicher bildungsrelevanter Bereichsausnahmen (u.a. §§ 52a, 52b, 53 III UrhG)
- Bereichsausnahmenüberwachung durch *Trust*-Organisationen außerhalb der Anspruchsberechtigten und deren Wahrnehmungsvertreter
- Vergütungsanspruch ist unverzichtbar und im Voraus nicht abtretbar
- Wahrnehmung der Rechte und Vergütungsansprüche ausschließlich über Verwertungsgesellschaften (§ 63a S. 1 UrhG)
- Vergütungsanspruch und Tarifgestaltung berücksichtigen Nutzungscharakter

E n d e .....

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Zum Download dieses Vortrags

[www.flechsig.biz](http://www.flechsig.biz)

unter /Aktuelles.....





FLECHSIG



## Inhaltsverzeichnis

[Adresse/Impressum/  
Angaben § 5 TMG](#)  
[Inhaltsüberblick](#)  
[Interessenschwerpunkte](#)

[Schriftumsverzeichnis](#)

[Universität Tübingen](#)

[Aktuell](#)

[Medienrecht](#)  
[Rundfunkrecht](#)  
[Äußerungsrecht](#)  
[Telekommunikationsrecht](#)

[Filmrecht -  
Filmakademie B-W  
Studiengang Produktion](#)

Sie haben die Fragen - Wir haben die Antworten [§§](#)

Unsere Leistungen [§§](#)

Unsere Adresse, Kontaktdaten [§§](#)



---

The right of free flow of information is the matrix, the indispensable condition of nearly every other form of freedom\*

---

The study of the relatively complex structure of the media would be substantially impeded without a solid foundation upon which to build it.

---

Hominibus iustitia est colenda\*\*

---

\*Benjamin Nathan Cardozo, \*1870-1951; zu Cardozo vgl. Stolleis: Juristen, Beck München 1994, S. 114 f.]

\*\*Die Menschen müssen das Recht pflegen.

[aktualisiert/made topical Oktober 2008]



eSciDoc als Repository zum Publikationsdatenmanagement -  
Komponenten einer umfassenden Infrastruktur für die Wissenschaft

M. Dreyer



# MPDL

- Gegründet zum 1. Januar 2007
- Wissenschaftliche Serviceeinheit zur Unterstützung des wissenschaftlichen Informationsworkflows
  
- Abteilungen / Bereiche
  - Informationsversorgung
  - Forschung und Entwicklung
  - Open Access
  
- Optimaler Zugang zu wissenschaftlichen Informationen
- Bereitstellung von Forschungsdaten und Diensten
- Kompetenzzentrum im Bereich Informationsmanagement
- Unterstützung bei Open Access Politik

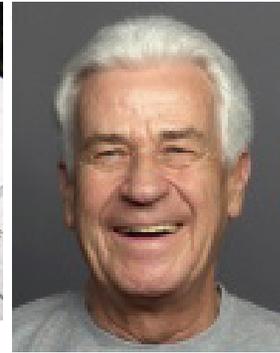
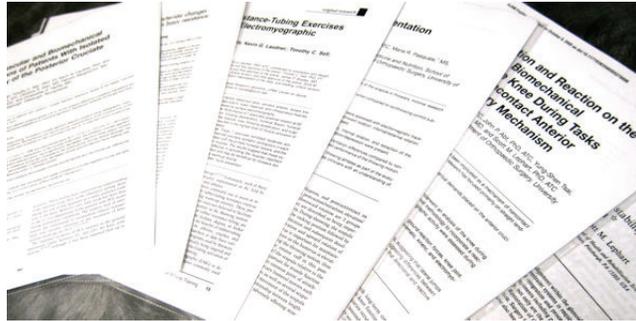


## eSciDoc

- eSciDoc
  - Verbundprojekt mit FIZ Karlsruhe
  - Gefördert vom BMBF bis Mitte 2009
    - eResearch Environment
    - eScience Infrastruktur
    - Fertige Lösungen (z.B. Publikationsdatenmanagement)
- Strategische Plattform für die MPG
- MoU zum weiteren Mitteleinsatz bis mindestens 2011



# Was meint hierbei „Infrastruktur“ ?



Aktionen: [Startseite](#) > Suchergebnisse

SUCHERGEBNISSE

[Startseite](#)

[Zurück](#)

Zeige  Datensätze pro Seite

Ergebnisse 1 - 10 von 51

Sortieren nach  Reihenfolge ist absteigend  Listendetails

[a journal article](#)

Urheber	test family, test given
Datum	2008-10-05, Im Druck veröffentlicht
Genre	Zeitschriftenartikel
Datei(en)	1 Datei angehängt
externe Referenzen	0 externe Referenzen

[Implementation of Monitoring & Steering Methods for AstroGrid-D Use Cases](#)

Urheber	Radke, Thomas
Datum	2008-08-25, Erstellt
Genre	Forschungspapier
Datei(en)	1 Datei angehängt
externe Referenzen	1 externe Referenzen

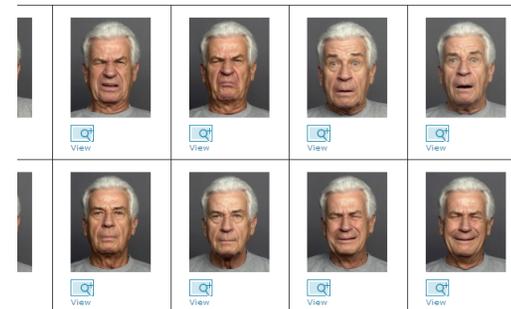
[Advanced Prototype Implementation of Metadata Information Providers](#)

Urheber Braune, Stephan; Breitling, Frank; Carlson, Arthur; Högnqvist, Mikael; Radke, Thomas; Scholl, ...

or MPI for Human Development. Version 1.0

picture sets of six persons (72 pictures). If you want to apply for an ... sets of 171 persons (2052 pictures).

Go to page  of 6



[HOME](#) > [COLLECTION](#)

## Welcome to the "Virtueller Raum Reichsrecht" Collection of European History of Law

The solution will provide a published digital collection of artefacts of the legislation in the period of the German Empire structured via METS, transcribed and linked to further ...



[Browse Collections](#)

### Project Background

Today, much information about the law of the Holy Roman Empire ("Virtueller Raum Reichsrecht") exists, but is available as multiple artefacts in various libraries. The "Virtueller Raum Reichsrecht" will provide a cooperative working environment. The collection will be structured within the discipline.



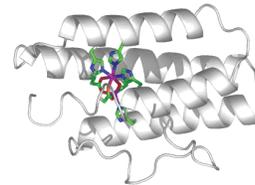
# Beispiel Workflow



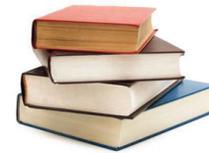
Idea  
Exploration



Data Acquisition  
Experiment

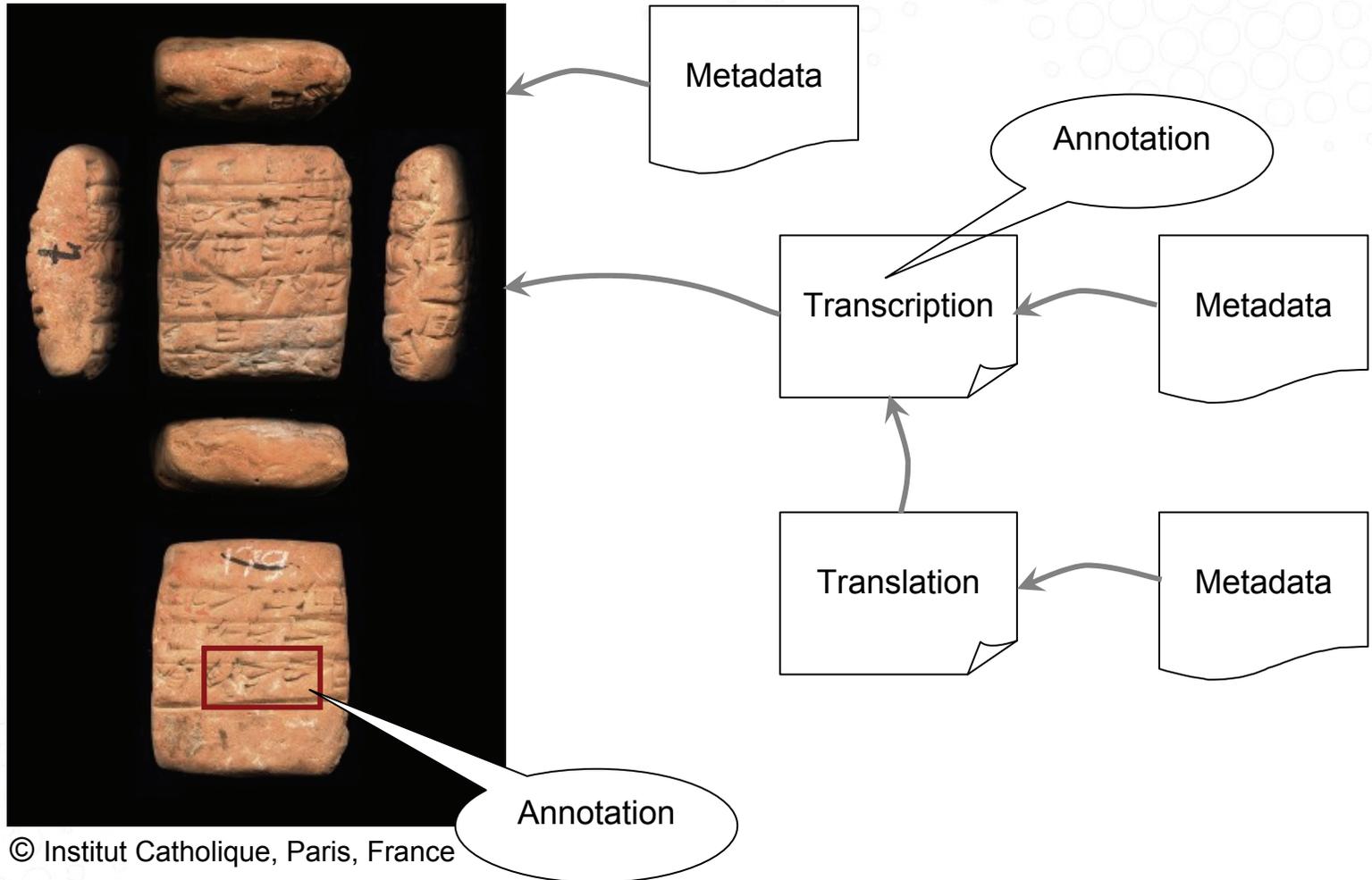


Aggregation  
Analysis



Publication  
Archiving

# Beispiel Forschungsdaten





## eSciDoc

### Hintergrund

- Veröffentlichung von Forschungsdaten
- Disziplinspezifische Ausprägungen von Forschungs- und Publikationsdaten
- Data Deluge
- Neue Publikationsformen
- Skalierbarkeit und Integration verteilter Systeme
- Anbindung an unterschiedlichste bestehende Systeme an MPIn
- Anforderungen der Langzeitarchivierung
- Anforderungen von Open Access und geschützten Inhalten
- Offene Formate und Standards
- -> Service Orientierte Architektur für Erweiterungen



## Voruntersuchungen

- Vergleich von
  - DSPACE, Fedora, ARNO, ePrints, eDoc@Max Planck, CDSWare, OPUS
- Hinsichtlich
  - DINI Empfehlungen
  - NISO Framework of guidance for building good digital collections
  - Eigene Anforderungen
    - Service Orientierte Architektur, Offene Formate und Standards
    - Objekt-Modell und unterschiedliche Metadaten
    - Ingestion, PID, Search & Browse, Interoperability, Workflows,...
- -> Auswahl von Fedora Commons ([www.fedora.info](http://www.fedora.info)) als Basis



# Stakeholder

## Bedarfe der Institute aus allen Sektionen der MPG

- CPTS
- BMS
- GSHS

## Zielgruppen

- Wissenschaftler/Innen
- Bibliotheken
- IT-Gruppen
- PR / Forschungscoordination

Open Access

Digital Curation

Long Term Archiving

# eSciDoc als technische Infrastruktur

Step 1 Step 2 Step 3

Step 3: Please fill in basic information about your publication

\* Genre: Journal Article \* Title: add

File

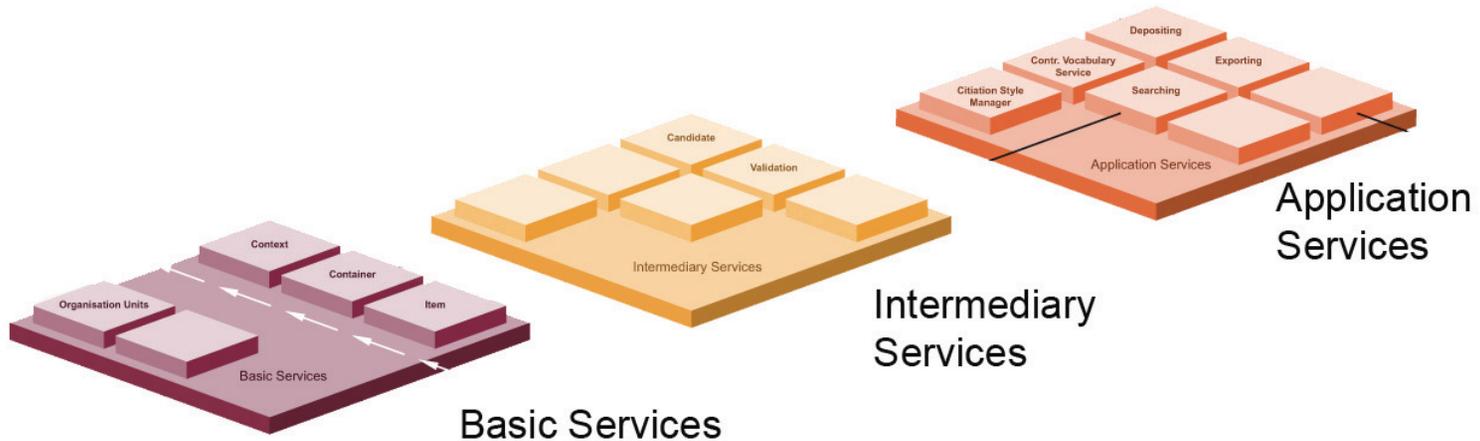
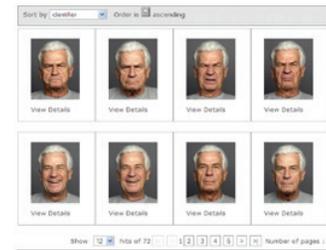
Path:

Visibility:  Public  Private

Properties

Name:  Content Category:

Description:





## Aktueller Stand eSciDoc Plattform

- Release der Infrastruktur unter [www.escidoc.org](http://www.escidoc.org)
- Open Source -> CDDL und CC-by
- Aktuelle eingesetzt/evaluiert von z.B.
  - DANS, Niederlande
  - GBV, Göttingen
  - GFZ, Potsdam
  - HU-Berlin
  - King's College London, UK
  - NIMS, Japan
- eSciDoc Days 9./10. Juni 2008 in Berlin
  - Über 100 Teilnehmende
  - **eSciDoc Days 2009: 16./17. Juni 2009**



## Beispiele eSciDoc Lösungen

- PubMan
  - Management und Veröffentlichung von Publikationen
- FACES
  - Photos von Gesichtern mit unterschiedlichen Emotionen
- Virtueller Raum Reichsrecht (VIRR)
  - Publikation und Anreicherung von Bücher-Digitalisaten
- LEXUS/LAMUS-Anbindung
  - Anbindung von Sprach-Korpora und Lexika



# MPG-Partner-Institute im eSciDoc Umfeld

- **PubMan Solution Early Adopters**
  - MPI für Biogeochemie
  - MPI für Chemische Ökologie
  - MPI für Psycholinguistik
  - Albert Einstein Institut
  - MPI für Kolloid und Grenzflächenforschung
  - MPI für Molekulare Pflanzenphysiologie
  
- **FACES**
  - MPI für Bildungsforschung
  - Interessenten: MPI f. Biochemie, MPI f. Extraterrestrische Physik
  
- **VIRR**
  - MPI für Europäische Rechtsgeschichte
  - Interessenten: Kunsthistorisches Institut Florenz, Bib. Hertziana
  
- **LEXUS/LAMUS**
  - MPI für Psycholinguistik



## PubMan Installation

- <http://pubman.mpdl.mpg.de/>
- Demo Zugang unter
- <http://colab.mpdl.mpg.de/>
- -> eSciDoc
- -> PubMan
- -> test installation



## Demos

- PubMan
- <http://qa-pubman.mpdl.mpg.de:8080/pubman/>
- FACES
- <http://faces.mpdl.mpg.de/>



# Das neue Design (v2)

Family Name, Gi... | Logout | About | FAQ | Help | English

liquid chlorine |  Include Files | Advanced Search | Organization

HOME | WORKSPACE | NEW SUBMISSION | EXPORT

VIEW | FILTER OPTIONS | SORTING | HELP

| Title | Creator | Date | Genre | Journal Title | Degree | Publishing Info |

25 Hits per Page | Previous | 99 | 100 | 101 | 102 | 103 | 104 | 105 | Next | Go to Page...

Breadcrumb

## ItemList

---

All Status	Medium View (All Items)																		
<input type="checkbox"/> Withdrawn	<p><b>Primary particle acceleration above 100 TeV in the shell-type Supernova Remnant RX J1713.7-3946 with deep H.E.S.S. observations</b></p> <p style="margin-left: 20px;"><b>Less</b></p> <table style="margin-left: 20px; border: none;"> <tr><td>Creator(s)</td><td>Aharonian, Felix; Akhperjanian, A. G.; Bazer-Bachi, A. R.; Beilicke, M.; Benbow; Bazer-Bachi</td></tr> <tr><td>Dates</td><td>YYYY-MM-DD</td></tr> <tr><td>Genre</td><td>Article Title of Journal: Astrophysical Journal Letters</td></tr> <tr><td>Files</td><td>2 Files</td></tr> <tr><td>Journal Title</td><td><a href="#">Astrophysical Journal Letters</a></td></tr> <tr><td>Degree</td><td>Degree Type</td></tr> <tr><td>Publishing Info</td><td>Edition. Place: Publisher</td></tr> <tr><td>Title</td><td>Botanic excursion on beans 50 Chars crop last words ...</td></tr> <tr><td>Visibility</td><td>Public</td></tr> </table>	Creator(s)	Aharonian, Felix; Akhperjanian, A. G.; Bazer-Bachi, A. R.; Beilicke, M.; Benbow; Bazer-Bachi	Dates	YYYY-MM-DD	Genre	Article Title of Journal: Astrophysical Journal Letters	Files	2 Files	Journal Title	<a href="#">Astrophysical Journal Letters</a>	Degree	Degree Type	Publishing Info	Edition. Place: Publisher	Title	Botanic excursion on beans 50 Chars crop last words ...	Visibility	Public
Creator(s)	Aharonian, Felix; Akhperjanian, A. G.; Bazer-Bachi, A. R.; Beilicke, M.; Benbow; Bazer-Bachi																		
Dates	YYYY-MM-DD																		
Genre	Article Title of Journal: Astrophysical Journal Letters																		
Files	2 Files																		
Journal Title	<a href="#">Astrophysical Journal Letters</a>																		
Degree	Degree Type																		
Publishing Info	Edition. Place: Publisher																		
Title	Botanic excursion on beans 50 Chars crop last words ...																		
Visibility	Public																		
<input type="checkbox"/> Withdrawn	<p><b>Primary particle acceleration above 100 TeV in the shell-type Supernova Remnant RX J1713.7-3946 with deep H.E.S.S. observations</b></p> <p style="margin-left: 20px;"><b>More</b></p> <table style="margin-left: 20px; border: none;"> <tr><td>Creator(s)</td><td>Aharonian, Felix; Akhperjanian, A. G.; Bazer-Bachi, A. R.; Beilicke, M.; Benbow; Bazer-Bachi</td></tr> <tr><td>Dates</td><td>YYYY-MM-DD</td></tr> <tr><td>Genre</td><td>Article Title of Journal: Astrophysical Journal Letters</td></tr> <tr><td>Files</td><td>2 Files</td></tr> </table>	Creator(s)	Aharonian, Felix; Akhperjanian, A. G.; Bazer-Bachi, A. R.; Beilicke, M.; Benbow; Bazer-Bachi	Dates	YYYY-MM-DD	Genre	Article Title of Journal: Astrophysical Journal Letters	Files	2 Files										
Creator(s)	Aharonian, Felix; Akhperjanian, A. G.; Bazer-Bachi, A. R.; Beilicke, M.; Benbow; Bazer-Bachi																		
Dates	YYYY-MM-DD																		
Genre	Article Title of Journal: Astrophysical Journal Letters																		
Files	2 Files																		
<input type="checkbox"/> Withdrawn	<p><b>Primary particle acceleration above 100 TeV in the shell-type Supernova Remnant RX J1713.7-3946 with deep H.E.S.S. observations</b></p> <p style="margin-left: 20px;"><b>More</b></p> <table style="margin-left: 20px; border: none;"> <tr><td>Creator(s)</td><td>Aharonian, Felix; Akhperjanian, A. G.; Bazer-Bachi, A. R.; Beilicke, M.; Benbow; Bazer-Bachi</td></tr> <tr><td>Dates</td><td>YYYY-MM-DD</td></tr> <tr><td>Genre</td><td>Article Title of Journal: Astrophysical Journal Letters</td></tr> <tr><td>Files</td><td>2 Files</td></tr> </table>	Creator(s)	Aharonian, Felix; Akhperjanian, A. G.; Bazer-Bachi, A. R.; Beilicke, M.; Benbow; Bazer-Bachi	Dates	YYYY-MM-DD	Genre	Article Title of Journal: Astrophysical Journal Letters	Files	2 Files										
Creator(s)	Aharonian, Felix; Akhperjanian, A. G.; Bazer-Bachi, A. R.; Beilicke, M.; Benbow; Bazer-Bachi																		
Dates	YYYY-MM-DD																		
Genre	Article Title of Journal: Astrophysical Journal Letters																		
Files	2 Files																		

Files 2 Files

Files 2 Files



## Was kann PubMan? /1

### Funktional

- Suche (Metadaten und Volltexte, mehrsprachig), Browsing
- Anlegen und Verwalten von Publikationsdaten
- Workflows zur Auswahl
- Verschiedene Zitations- und Exportformate
- Sehr flexible Generierung von Listen und Reports für lokale Webseiten
- Anbindung an andere Repositorien zur einfachen Abfrage von Metadaten (z.Z. arXiv) und Volltexten (ab V3.8)
- Unterschiedliche Kollektionen von Publikationsdaten
- Flexible Validierungsregeln für Metadaten
- Hochwertige Verwaltung von Versionen und Revisionen
- Konfigurierbare Statistiken
- Einpflege und Verwaltung von Supplementary Material



## Was kann eSciDoc PubMan? /2

### Technischer Hintergrund

- Technisch sehr flexibel für Erweiterungen
  - Modulare Services, ausbaufähig (z.B. CRIS, Normdaten),
- Fortschrittliche Versionierung
- Ontologie-basierte semantische Beziehungen zwischen Items (z.B. Revisionen)
- Beliebig viele Dateien und Metadatensätze für jedes Item
  - Unterstützung von „Supplementary Material“
- Unterstützung von Standards für Langlebigkeit der Daten, z.B.
  - PREMIS
  - PRONOM
  - DCAP
- Vollständig XML basiert
- Umfangreiche Unterstützung zur Langzeitarchivierung
- Ein neuartiger technischer Ansatz
- Semantik der Daten im Repository verfügbar (Content Aware)



## Fragenkreise

- DINI Zertifizierung?
- Langzeitarchivierung?
- Unterschiedliche Kollektionen?
- Multimedia?
- Interoperabilität?
- Workflows?
  - [http://colab.mpdl.mpg.de/mediawiki/PubMan\\_Workflows](http://colab.mpdl.mpg.de/mediawiki/PubMan_Workflows)



# Nutzungsmöglichkeiten

- Nutzung der Infrastruktur als Entwicklungsplattform
  - Entwicklung von eigenen Services
  - Erweiterung der Infrastruktur
  - Austausch mit anderen Entwicklern
- Out-of-the-box
  - Installation und Betrieb von fertigen Anwendungen/Solutions
  - Gestalterische Anpassungen
  - Konfiguration
- Teilnutzung von technischen Services
  - Zur Anbindung an lokale/weitere Repositorien
  - Zur Anbindung z.B. der eigenen Website
  - Als Repository zur Langzeitarchivierung



# Alleinstellungsmerkmale von eSciDoc

- Service Orientierte Architektur
  - Vollständig XML basiert
  - Keine proprietären Technologien
  - Unabhängig von Programmiersprachen
- Basierend auf Fedora
  - Versionierung, formale Objekt Modelle, semantische Verlinkungen
- Homogene Sicht auf Ressourcen
- Unterschiedliche Metadatenmodelle
- Vorbereitet für Langzeitarchivierung
- Durchgängig Internationalisiert
- Verteilte Authentifizierung (Shibboleth)
- Trennung von Anwendungen und Repository
- Offen für Erweiterungen und Open Source, Vollständig dokumentiert



Vielen Dank..... Fragen?

Malte.dreyer@mpdl.mpg.de

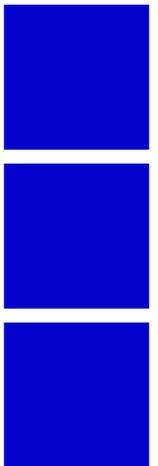


# Institutionelle und fachliche Repositorien

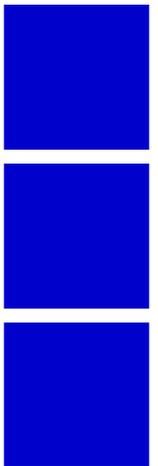
Steigern Repositorien die Nutzung und den Impact von Publikationen?

Ulrich Herb

Saarländische Universitäts- und Landesbibliothek (SULB)



# Institutionelle und fachliche Repositorien



## Themen

- OA-Aktivitäten der SULB als Betreiberin eines institutionellen und eines disziplinären Repositories
- Repository-Services
- Zusammenspiel institutioneller und disziplinärer Repositories

## Die SULB - Aufgabenspektrum

- Universitätsbibliothek der Universität des Saarlandes (UdS)
- Sondersammelgebietsbibliothek für die Psychologie
- Landesbibliothek des Saarlandes

## Die Repositories der SULB bis 2003

- **SOVA** – Saarbrücker Online Volltext Archiv  
Beginn der Entwicklung: 1999  
Ein Server für alle Aufgaben?
- DPI – Digitale Psychologie Information  
Gemeinschaftsprojekt mit dem Zentrum für Psychologische Information und Dokumentation (ZPID), gefördert von DFG (2002 bis 2005)  
u.a. Einrichtung des Psychologie-Volltextservers  
**PsyDok** als separates Angebot für die psychologische Community

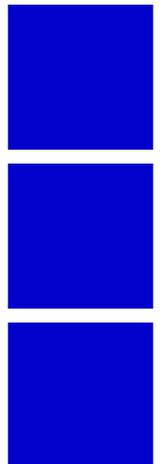
2003

## Neustrukturierung der Server-Infrastruktur: Ein eigenes Repository pro Funktion

**SciDok** – Service für die Universität  
Institutional Repository der Universität des Saarlandes UdS  
<http://scidok.sulb.uni-saarland.de>

**PsyDok** – Service des SSG  
Disciplinary Repository für die Psychologie  
<http://psydok.sulb.uni-saarland.de>

**SaarDok** – elektronische Pflichtexemplare  
Archivserver für landesspezifische Schriften  
<http://saardok.bsz-bw.de/>



## Die OA-Repositories

SciDok und PsyDok stellen eine technisch zeitgemäß ausgestattete Infrastruktur zum Self-Archiving dar (OPUS-basiert, mit DINI-Zertifikat).

Diese Angebote sollen weiterentwickelt und ergänzt werden, aber:

Wichtiger als technische Voraussetzungen ...

... ist die Schaffung eines OA-freundlichen Milieus durch

1. Politische Maßnahmen  
-> UdS und SSG
2. Öffentlichkeitsarbeit
3. Services der SULB
4. Ausbau bestehender Angebote

## IR: Politische Maßnahmen

- Schaffung institutioneller Rahmenbedingungen zur Verankerung von Open Access auf dem Campus

### Initiativen der SULB an der UdS:

Eingaben beim/ Diskussionen mit dem Präsidium über ...

- Verabschieden einer Open Access Policy
- Unterzeichnung der Berlin Declaration
- Installation eines OA-Lenkungsgremiums

## IR: Content-Akquise

1) Fortlaufend: Durchführen von Informationsveranstaltungen für Fachrichtungen bzw. Lehrstühle/ Tiegeln

- Aufhänger: Elektronisches Publizieren von Dissertationen, Elektronischer Semesterapparat, neugestaltete Jahresbibliographie, Informationen über neue Datenbanken durch zuständige Fachreferentin/ zuständigen Fachreferenten

2) Verzahnung von SciDok und Jahresbibliographie

<http://jahrbib.sulb.uni-saarland.de>

- Beide Systeme laufen unter OPUS
- Die Meldung in der Jahresbibliographie und die Veröffentlichung in SciDok sind in einem Arbeitsschritt möglich
- SULB-Mitarbeiter können Dokumente zu den Metadaten in der Jahresbibliographie nachträglich in SciDok einspielen

## IR: Zwischenbilanz

- Server ist am Campus als OA-Server bekannt
- Verzahnung mit Jahresbibliographie wirkt sich positiv aus
- Noch kein starkes Statement der Universitätsleitung zu Open Access (OA-Policy, OA-Lenkungsgremium)
- Absprache über Einstellen von Preprints und Postprints mit einzelnen Lehrstühlen gelungen
- Attraktivität des Servers korreliert mit Einbindung in (fachspezifische) Datenbanken & Suchmaschinen: Web Citation Index (Thomson Scientific), IO-Port, CiteSeer, Google Scholar, Scirus...

## DR: Politische Maßnahmen

Rahmenbedingungen sind wesentlich von der Deutschen Gesellschaft für Psychologie **DGPs** bestimmt.

- Kooperation mit dem Zentrum für Psychologische Information und Dokumentation (ZPID)
- 28.09.2004: Mitgliederversammlung der DGPs stimmt für die Unterzeichnung der Berliner Erklärung
- wünschenswert: Abstimmung zwischen SULB und DGPs über Open Access
- wünschenswert: Empfehlung von PsyDok als Repository für die Psychologie
- Erwähnung von PsyDok in den „[Informationen und Empfehlungen beim aktuellen UrhG](#)“

## DR: Content-Akquise

- Wiederholtes Anschreiben aller Institute, Fachbereiche, Lehrstühle
- Kontaktaufnahme zur Deutschen Gesellschaft für Psychologie (DGPs)
- Anschreiben von Prüfungsämtern
- Anschreiben von Fachschaften
- Anschreiben von Produzenten grauer Literatur
- Anschreiben DFG-geförderter Projekte
- Teilnahme an Fachtagungen

# DR: Spezielle Hindernisse

## Das Problem:

<b>Publisher:</b>	<a href="#">Hogrefe &amp; Huber</a>
<b>Pre-print:</b>	✗ author <b>cannot</b> archive pre-print (ie pre-refereeing)
<b>Post-print:</b>	✓ author <b>can</b> archive post-print (ie final draft post-refereeing)
<b>Conditions:</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• On author's or employers web site only after publication</li><li>• Publisher version cannot be used</li><li>• Publisher copyright must be acknowledged with set phrase</li><li>• Must link to publisher's journal page</li><li>• Set phrase must appear "This article does not exactly replicate the final version published in the journal ?[Add title of Journal]?. It is not a copy of the original published article and is not suitable for citation."</li><li>• On personal Webpage or employers Website but not "in any repositories other than the publisher's own"</li></ul>
<b>Mandated OA:</b>	✗ <a href="#">Wellcome Trust</a> (Non-compliant); ✗ <a href="#">ESRC</a> (Non-compliant); ✗ <a href="#">HBM</a> (Non-compliant); ✗ <a href="#">NIH</a> (Non-compliant)
<b>Copyright:</b>	Not available online
<b>RoMEO:</b>	This is a RoMEO <b>blue</b> publisher

- Defensive Open-Access-Policies
- Teils nur Self-Archiving auf Institutional Repositories zulässig

## DR: Zwischenbilanz

- Verlage sperren disciplinary repositories meist über SHERPA aus
- Server ist in der Community etabliert
- Nach Erwähnung von PsyDok in den „Informationen und Empfehlungen der IuK-Kommission“ der DGPs verstärkt Postprint-Veröffentlichungen
- Wird z.T. als Plattform für Primärveröffentlichungen genutzt
- Autoren wünschen Aufwertung von PsyDok mit Verlagsfunktionen
- Attraktivität des Servers durch Einbindung in **fachspezifische** und andere anerkannte Datenbanken: Web Citation Index (Thomson Scientific), Current Web Contents (Thomson Scientific), Scirus/Scopus, Psyndex, PsychLinker, PsychSpider, Google Scholar ...

## IR & DR: Services

- Autorenunterstützung per Mail und Telefon
- Einspielen von Dokumenten durch SULB, Prüfung der Metadaten
- Erstellen von Portalen
- Aktive Recherche nach Dokumenten und Dokumentsammlungen/ Reihen
- Dokumente auf Seiten der Wissenschaftler mit SHERPA-Liste abgleichen und einspielen durch SULB (Zustimmung der Wissenschaftler vorausgesetzt), UdS: Einträge der Jahresbibliographie mit SHERPA abgleichen
- Steigern der Sichtbarkeit durch fortlaufende Integration in Suchmaschinen, Datenbanken, Nachweissysteme
- Möglichkeit der Druckausgabe im Print on Demand

# IR+DR: ein Zusammenspiel

## Lessons learned

- Nutzer beider Repositories/ Autoren wollen in Ihrem Fachkontext sichtbar sein
- DR genießt höheren Stellenwert bei Wissenschaftlern: Fachausstatter vs. Gemischtwarenhandel
- DRs können prinzipiell auch Bibliographiefunktionen übernehmen
- PsyDok: Metadaten-Harvesting psychologischer Dokumente verteilter IRs und Nachweis der Daten in PsyDok, Pilotpartner: KOPS der UB Konstanz

## IR+DR: ein Zusammenspiel

### Perspektive des IR:

- Absprachen mit disziplinären Datenbankanbietern und Suchmaschinen entfallen, Dokumente aus IRs gelangen über PsyDok-Schnittstelle in Psyndex, Psychspider, ggf. PsychLinker, Psychcrawler
- Werbeargument bei Contentakquise: Dokumente der IRs werden im Fachkontext sichtbar und rezipierbar

### Perspektive des DR:

- Umständliche Contentakquise via Post und Mail entfällt
- Dokumente, deren Volltext nach SHERPA-Vorgaben nicht auf einem DR vorgehalten werden dürfen, können dennoch nachgewiesen werden.

## IR+DR: ein Zusammenspiel

Technik:

- Harvesting basiert auf OAI-PMH
- Dublettenkontrolle erfolgt über Identifier (URN, ggf. DOI)
- Geänderte Metadaten im IR werden auch im DR aktualisiert
- Bedingung: IR muss Zitierfähigkeit der Dokument garantieren, DINI-Zertifizierung

## Perspektiven

- PsyDok
  - Verstärktes Metadaten-Harvesting
  - Feintuning der Schnittstellen
  - Metadaten austausch auch mit anderen DRs?
  
- SciDok, PsyDok: Wissenschaftler wünschen sich Aufwertung der OA-Angebote mit Verlagsmerkmalen
  
- > UdS wird OA-Verlag für UdS und für das Fach Psychologie gründen

**Fragen?**

**Anregungen?**



**Kommentare?**



# Steigern Repositorien die Nutzung und den Impact von Publikationen?

## Themen

- Stellenwert der Impact Maße
- Impact Maße: Die Referenzen
- Traditionelle Impact Maße und Self-Archiving
- Sind Self-Archiving-spezifische Impact Maße modellierbar?
- Mögliche Standards

## Impact und Karrieren

Karrierechancen der Wissenschaftler hängen von ihrem Publikationsverhalten ab.

Reputation der Wissenschaftler wird meist gleichgesetzt mit der Qualität der Journals, in denen sie publizieren.

Qualität der Journals wird gleichgesetzt mit deren Journal Impact Factor (JIF).

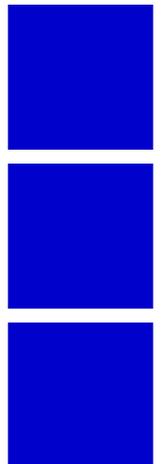
Je höher der JIF der Journals ist, in denen publiziert wird, desto größer die Karrierechancen.

# Impact Maße: Der Platzhirsch, Journal Impact Factor JIF

Zahl der Zitate im laufenden Jahr auf Artikel der vergangenen zwei Jahre

-----

Zahl der Artikel der vergangenen zwei Jahre



## JIF revisited

Vernachlässigung kontextueller Aspekte des Impacts (Gewichtung):  
Zitationen aus Zeitschriften mit hohem IF erhalten kein höheres Gewicht  
als Zitationen aus Zeitschriften mit niedrigem Ranking

Begrenzter Scope: ausgeschlossen sind komplette Dokumentarten wie  
graue Literatur und Bücher, ein Großteil der Web-Publikationen.  
Berücksichtigt werden im Journal Citation Report JCR indizierte Journals.

Messung bezieht sich auf Journale, nicht Artikel: I.d.R. führt eine geringe  
Anzahl sehr häufig zitierter Artikel zu einem hohen IF für das Journal

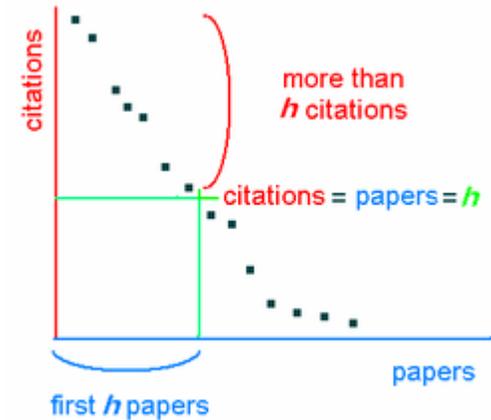
Sprachbias: Englischsprachige Journals werden bevorzugt. Zeitschriften in  
anderen Sprachen haben einen niedrigeren IF, da sie im Sample  
unterrepräsentiert sind.

## JIF revisited (continued)

- Keine Berücksichtigung der unterschiedlichen Verwertungszyklen in unterschiedlichen Disziplinen: in sich rasch entfaltenden Wissenschaften werden verstärkt kürzlich publizierte Texte zitiert. Journals dieser Disziplinen erhalten einen hohen IF. Die Konstruktion des IF benachteiligt Texte aus Disziplinen (z.B. Mathematik, Geisteswissenschaften) mit längeren Verwertungszyklen.
- Der JIF erlaubt die Impact Messung der Publikation erst durch die folgende Auswertung der folgenden Publikationsgeneration.

## Impact Maße: Der echte Hirsch (Index)

- Hirsch (h-) Index bezieht sich auf Autoren und nicht auf Journals
- Berechnung: Ein Autor hat einen Index  $h$ , wenn  $h$  von seinen insgesamt  $N$  Veröffentlichungen mindestens jeweils  $h$  Zitierungen haben und die anderen  $(N-h)$  Publikationen weniger als  $h$  Zitierungen.



<http://de.wikipedia.org/wiki/H-Index>

Hat ein Forscher 12 Artikel publiziert, die 12 mal zitiert wurden, hat er einen h-Index von 12; wurde der am wenigsten zitierte Artikel nur neun mal zitiert und die restlichen elf 12 mal, hat er einen h-Index von neun.

## H-Index revisited

Der h-Index teilt einige Mängel mit dem JIF:

- Vernachlässigung ganzer Dokumentengattungen
- Vernachlässigung nicht-englischer Publikationen
- Ignoranz des Mehrautorenproblems
- Trennscharfe Autorenidentifikation in der Datenbasis (Web of Science) ist nicht sichergestellt
- Misst der h-Index nicht eher Popularität als Qualität?

Vorteil gegenüber JIF: Zitationen einer einzigen, vielzitierten Veröffentlichung schlagen sich nicht nieder.

Nachteil: innovative Ansätze werden nicht berücksichtigt.

## Traditionelle Impact Maße und Self-Archiving

Traditionelle, zitationsbasierte Impact Maße liefern Argumente pro Open Access:

Open-Access-Dokumente werden im Vergleich zu lizenzpflichtigen signifikant häufiger heruntergeladen, genutzt und zitiert (Lawrence 2001, Brody, Harnad & Carr 2004, Brody & Harnad 2005, Sietmann 2006)

Allerdings: Impact Messung des IR/Self-Archiving erfolgt meist mittelbar über Zitationsdatenbanken und mit Bezug zum Journal

## Traditionelle Impact Maße und Self-Archiving

- JIF ist *buggy*, zentrales Manko: begrenzter Scope
- Elektrifizierung der wissenschaftlichen Fachinformation und des wissenschaftlichen Publizierens ermöglichen neue Techniken
- OA-Publikationen waren lange vom JIF ausgeschlossen und werden es tendenziell bleiben
  - Self-Publishing wegen fehlender Zitationshistorie
  - Self-Archiving qua Scope des Journal Citation Report JCR
- Zusätzlich: Forderung nach Open Metrics (Suber 2007)

## Modellierung eines eigenen Metric-Modells?

Wie lässt sich Impact messen?

### *Zitationsbasierte Maße*

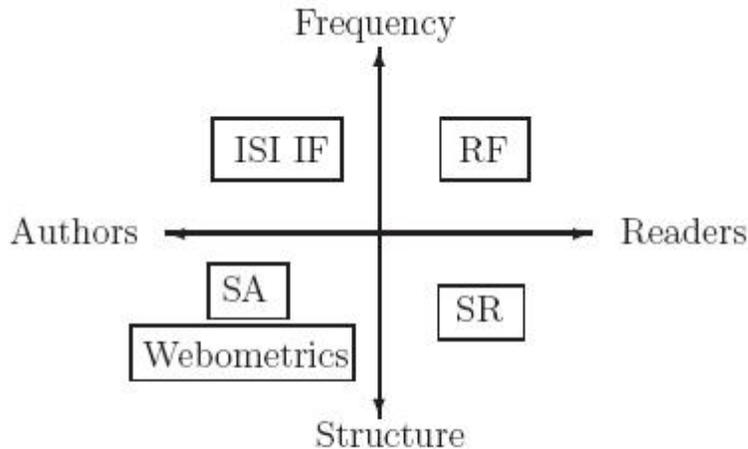
- autorenzentriert
- Impact-Messung erst in den nachfolgenden Publikationsgenerationen möglich

### *Nutzungsbasierte Maße*

- leserzentriert
- Impact-Messung prinzipiell live möglich

# Kategorisierung

## Zitationsbasierte und Nutzungsbasierte Maße



Aus: Bollen et al. 2005

ISI IF = Journal Impact Factor

RF = Reading Factor

SA = Structure Author

- basiert auf Netzwerk, das durch Autorenhandlung gebildet wird

- Bsp: Google PageRank, Zitationsgraphen, Webometrics

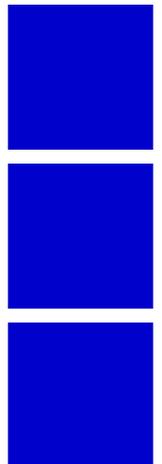
SR = Structure Reader

- basiert auf Kontextinformationen der Dokumentnutzung

- Recommendersysteme

- Bsp: Downloadgraphen

**Standardisierung?**



## Mögliche Ansätze

### COUNTER

Dokumentnutzung auf aggregierter Ebene (Journals)

- Scope: Alle Verlagsjournals, die den COUNTER-Standard anwenden  
<http://www.projectcounter.org/articles.html>, TA-Journals
- Messung der Nutzungshäufigkeit als Rentabilitätsprüfung
- Vollkommen automatisiertes Verfahren
- Interdisziplinär, keine Verzerrung durch intellektuelle Auswahl
- Problematisch: Keine Aufschlüsselung auf Dokumentenebene, nur für TA-Journals existent, Definition der Timeframes für Doubleclicks, keine Elimination maschineller Zugriffe

<http://www.projectcounter.org/>

## Mögliche Ansätze

### LogEC

Dokumentnutzung auf Articlebene

- Statistikmodul des wirtschaftswissenschaftlichen Netzwerks RepEC  
<http://repec.org/>
- Messung der Nutzungshäufigkeit als Impact Bestimmung
- Vollkommen automatisiertes Verfahren
- Maschinelle Zugriffe werden eliminiert
- Problematisch: Definition der Timeframes für Doubleclicks, keine Kontextinformationen

<http://logec.repec.org/>

## Mögliche Ansätze

### International Federation of Audit Bureaux of Circulations (IFABC)

Nutzung auf Artikelebene

- Grundlage des Zählpixel-Mechanismus der VG Wort
- Messung der Nutzungshäufigkeit zur Bestimmung der Vergütungshöhe
- Vollkommen automatisiertes Verfahren
- Maschinelle Zugriffe werden eliminiert
- Problematisch: Definition der Timeframes für Doubleclicks, keine Kontextinformationen

<http://www.ifabc.org/>

## Mögliche Ansätze

### MESUR: MEtrics from Scholarly Usage of Resources

Nutzung auf Artikelebene

- Modellprojekt des Los Alamos National Laboratory
- Messung der Nutzungshäufigkeit und -struktur zur Ermittlung szientometrischer Kennziffern
- Rankings auf Basis von Kontextinformationen und Verwandtschaftsbeziehungen zwischen Dokumenten, ermittelt über Nutzung/ Zitation
- Technik: Soziale Netzwerkanalyse, automatisiertes Verfahren
- Problematisch: Maschinelle Zugriffe werden nicht eliminiert, Projekt nutzt Linkresolverdaten und ideale experimentelle Bedingungen

<http://www.mesur.org/MESUR.html>

## Fazit

### Repository Metrics?

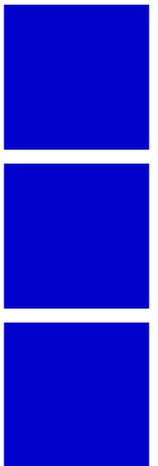
- Repositories fördern den Impact für Publikationen in Form klassischer Zitationsmaße
- Repositories können eigene Impact Maße anbieten
- Aber: bislang keine Standardisierung
- Erste Ansätze: Verwendung COUNTER-kompatibler Nutzungsdaten als Empfehlung im DINI-Zertifikat 2007
- Vielversprechende, teils komplexe Modelle, v.a. im MeSUR-Vorgänger
- Aufwändige Infrastruktur zur Herstellung und zum Austausch interoperabler Daten zwischen Repositories erforderlich
- Meta-Open-Access nötig? Sollen Nutzungsdaten unter CC-Lizenzen angeboten werden?

**Fragen?**

**Anregungen?**



**Kommentare?**



# Literatur

Bollen, Johan et al. (2005): Toward alternative metrics of journal impact: A comparison of download and citation data. In: Information Processing and Management 41(6): S. 1419-1440. Preprint Online: <http://arxiv.org/abs/cs.DL/0503007>

Brody, Tim and Harnad, Stevan (2004). Comparing the Impact of Open Access (OA) vs. Non-OA Articles in the Same Journals. Dlib Magazine, 10, Nr. 6, <http://www.dlib.org/dlib/june04/harnad/06harnad.html>

Brody, Tim, Harnad, Stevan and Carr, Les (2005). Earlier Web Usage Statistics as Predictors of Later Citation Impact. Journal of the American Association for Information Science and Technology (JASIST). <http://eprints.ecs.soton.ac.uk/10713/>

Lawrence, Steve (2001). Free online availability substantially increases a paper's impact. Nature, 411, S. 521-522 <http://www.nature.com/nature/journal/v411/n6837/full/411521a0.html>

Sietmann, Richard (2006): Über die Ketten der Wissensgesellschaft. In: c't Magazin für Computer und Technik(12): S. 190-199.

Suber, Peter (2007): Why we need OA to citation data. In: Open Access News. News from the open access movement. Online: <http://www.earlham.edu/~peters/fos/2007/12/why-we-need-oa-to-citation-data.html>

**Vielen Dank für ihre Aufmerksamkeit**

Ulrich Herb

Saarländische Universitäts- und Landesbibliothek  
Gebäude B1 1, Zi. 9.08,  
D-66123 Saarbrücken  
Telefon: 0681 302-2798  
u.herb@sulb.uni-saarland.de

